

Allgemeiner Geltungsbereich der Bedingungen

Art. 1. Mit der Unterzeichnung eines Auftragsformulars, Angebots oder Vertrags durch den Kunden werden diese Bedingungen akzeptiert. Diese Bedingungen sind integraler Bestandteil der Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden und haben jederzeit Vorrang vor den Bedingungen des Kunden. Der Vertrag hat jederzeit Vorrang vor den Plänen, Messungen und/oder Spezifikationen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Parteien.

Art. 2. Unsere Angebote sind 30 Tage lang gültig. Danach können die Preise aktualisiert werden, in diesem Fall wird der Kunde informiert. Angebote werden erst dann verbindlich, wenn sie von BELGIQA oder deren Beauftragten unterzeichnet und bestätigt sind. Alle Angebote sind vertraulich, es sei denn, sie werden vom Kunden vollständig und fristgerecht angenommen.

Art. 3. Jeder Unterzeichner des Auftrages und/oder des Vertrages verpflichtet sich persönlich und solidarisch mit der natürlichen oder juristischen Person (dem eventuellen Endkunden), für die der Auftrag erteilt wird, und zwar bis zur vollständigen Bezahlung der Hauptsumme, der Kosten und Zinsen. Er hat alle Verpflichtungen aus dem Vertrag einem etwaigen Endkunden aufzuerlegen.

Art. 4. Änderungen an den Angeboten sind nur gültig, wenn sie von BELGIQA schriftlich akzeptiert werden. Die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer dieser Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen oder des Vertrages.

Art. 5. Jedes Bestellformular wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Ein Originalexemplar wird dem Kunden ausgehändigt.

Art. 6. Wird der Vertrag von mehreren Parteien abgeschlossen, so haften alle Parteien, die den Auftrag unterzeichnen, gesamtschuldnerisch für die Ausführung und Bezahlung der Arbeiten.

Art. 7. BELGIQA kann die vorliegenden allgemeinen Bedingungen jederzeit ändern und solche geänderten Bedingungen werden dreißig (30) Kalendertage nach der Mitteilung dieser neuen Version an den Kunden anwendbar. Die Nichtausübung eines Rechts durch BELGIQA wird in keinem Fall als Verzicht auf ein Recht betrachtet, da ein solcher Verzicht schriftlich und ausdrücklich bestätigt werden muss.

Art.8. Die Stornierung eines bestätigten Auftrags ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von BELGIQA möglich. Im Falle einer Stornierung hat BELGIQA von Rechts wegen und ohne vorherige Ankündigung immer das Recht auf eine feste Entschädigung in Höhe von 25 % des Auftragspreises, unbeschadet des Rechts von BELGIQA, eine höhere Entschädigung zu fordern, wenn der tatsächlich erlittene Schaden höher ist. Wurde der Auftrag bereits produziert und/oder handelt es sich um eine Sonderanfertigung für den Kunden, so hat BELGIQA Anspruch auf eine pauschale Entschädigung in Höhe von 70 % des Auftragspreises, unbeschadet des Rechts von BELGIQA, eine höhere Entschädigung zu fordern, wenn der tatsächlich entstandene Schaden höher ist.

Lieferung und Haftung

Art. 9. Grundsätzlich erfolgt die Lieferung der Ware durch BELGIQA, deren Selbstkosten im allgemeinen Kaufpreis für die Lieferung enthalten sind. Wenn die Parteien dies wünschen, kann in der Auftragsbestätigung - Vereinbarung zwischen BELGIQA und dem Kunden - von dieser Bedingung abgewichen werden.

Art. 10. Ist eine verantwortliche Person des Kunden an der vereinbarten Lieferadresse und/oder -zeit nicht anwesend oder ist die Lieferung unmöglich, ist BELGIQA berechtigt, dem Kunden die Liefer- und Lagerkosten für diese Waren in Rechnung zu stellen, unbeschadet des Rechts von BELGIQA, eine höhere Entschädigung zu fordern, wenn der tatsächlich entstandene Schaden höher ist.

Art. 11. Lieferungen der Ware in verschiedenen Teilen und Toleranzen von bis zu 10% auf die bestellten Mengen sind möglich und können keinen Anlass zu Beanstandungen geben.

Art. 12. Die mitgeteilten Lieferzeiten, auch in einer Auftragsbestätigung, sind stets indikativ und nach Treu und Glauben angegeben, jedoch nicht verbindlich. Eine verspätete Lieferung berechtigt den Kunden nicht zu einer Entschädigung oder Annullierung der Bestellung.

Art. 13. Die Gefahr geht in dem Moment auf den Kunden über, in dem die Ware und die gelieferten Materialien auf den Hof oder an einen vom Kunden angegebenen Ort geliefert werden. Der Kunde verpflichtet sich, dass die Waren und Materialien ohne Probleme an die Werft oder an den vom Kunden angegebenen Ort geliefert werden können.

Art. 14. Im Prinzip wird die Ware im Erdgeschoss angeliefert. Die Kosten für den vertikalen Transport in den ersten Stock oder höher sind nicht enthalten und gehen zu Lasten des Kunden. Diese Kosten beinhalten Arbeitsstunden, Miete für Aufzug und/oder Kran, Schutz von Treppen/Wänden/Lift/Türen/Möbeln und Kosten für Genehmigungen zur Absperrung der öffentlichen Straße.

Art. 15. Der Kunde oder die von ihm beauftragte Person hat die Ware bei Erhalt auf Art, Menge und guten Zustand zu prüfen. Fehlmengen, Nichtübereinstimmungen mit der Bestellung oder den Produktspezifikationen oder sonstige erkennbare Mängel sind bei sonstigem Verlust von Regressansprüchen unverzüglich auf den Lieferpapieren oder spätestens drei (3) Werktage nach Lieferung schriftlich zu rügen. Der Zustand der Ware muss vor dem Einbau oder der Verarbeitung nochmals sorgfältig geprüft werden. Wenn der Kunde die Installation nicht selbst durchführt, wird er diese Prüfung seinen Kunden oder dem Installateur auferlegen, mit der Maßgabe, dass das Fehlen einer Prüfung oder eine mangelhafte Prüfung durch die Beteiligten immer dem Kunden zugerechnet werden kann. Die Verwendung und Verarbeitung der Ware durch den Kunden setzt die Abnahme der Ware voraus. BELGIQA haftet in keinem Fall für Schäden, die aus der Installation von Waren mit sichtbaren Mängeln, Farbabweichungen von Katalogen, Mustern oder Marketingmaterial von BELGIQA, Schäden aufgrund von Handlungen des Kunden oder aufgrund der nicht genauen Befolgung der Anweisungen von BELGIQA durch den Kunden entstehen.

Art. 16. Fehlen diesbezügliche Angaben, so gilt die marktübliche Qualität. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, wird davon ausgegangen, dass BELGIQA die spezifische Anwendung, die der Kunde von der Ware machen wird, nicht kennt oder berücksichtigt und kann daher nicht dafür haftbar gemacht werden. Allein der Kunde haftet für die konkrete Verwendung der gekauften Ware bzw. für die Zwecke, für die er diese Ware einsetzt.

Art. 17. Beanstandungen wegen versteckter Mängel hat der Kunde bei sonstigem Rechtsverlust innerhalb von drei (8) Werktagen nach deren Entdeckung, in jedem Fall aber innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Lieferung per Einschreiben anzuzeigen. Diese Mitteilung muss eine detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten. Diese Bestimmung berührt nicht die Rechte aus einer etwaigen kaufmännischen Garantie (nach Maßgabe der jeweils geltenden Garantiebedingungen und nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist). In jedem Fall kann BELGIQA nur dann für Mängel der Ware haften, wenn die technischen Vorschriften, Verarbeitungshinweise, Installationsanweisungen und Wartungsrichtlinien von BELGIQA ordnungsgemäß eingehalten wurden.

Art. 18. In den Fällen, in denen das Verbraucherkaufgesetz Anwendung findet (Art. 1649bis-1649octies BW), muss der Kunde uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag, an dem er die Vertragswidrigkeit festgestellt hat, per Einschreiben über die Vertragswidrigkeit informieren. Unterbleibt die Anzeige innerhalb dieser Frist, so kann sich der Kunde nicht mehr auf eine Vertragswidrigkeit oder einen versteckten Mangel berufen.

Zeigt sich der Mangel erst nach Ablauf der zweijährigen Gewährleistungsfrist und ist daher das Verbraucherkaufgesetz nicht mehr anwendbar, kann sich der Kunde nur unter den nachstehenden Bedingungen auf die gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen über versteckte Mängel (Artikel 1641-1649 des Bürgerlichen Gesetzbuches) berufen: (1) der Kunde den versteckten Mangel innerhalb von sechs Monaten nach Entdeckung des versteckten Mangels per Einschreiben an unser Unternehmen gemeldet hat und (2) die Reklamation innerhalb der Frist von 3 Jahren nach der Lieferung erfolgt ist.

Art. 19. BELGIQA haftet unter keinen Umständen, wenn ein Schaden nicht nur durch einen Fehler des Produktes, sondern auch durch ein Verschulden oder eine Fahrlässigkeit des Kunden oder einer Person, für die der Kunde verantwortlich ist, verursacht wird. Wurde BELGIQA eine Reklamation wegen mangelhafter Ware rechtzeitig und in Übereinstimmung mit diesem Artikel mitgeteilt, ist

BELGIQA berechtigt, nach eigenem Ermessen die Ware mit den verborgenen Mängeln zu ersetzen oder den Kaufpreis zu mindern oder die Ware zurückzunehmen und den Kaufpreis zu erstatten, ohne dass dies zu einer zusätzlichen Entschädigung führt. Ohne schriftliche Zustimmung von BELGIQA können keine Rücksendungen erfolgen. Diese Zustimmung ist kein Anerkenntnis einer Haftung von BELGIQA.

Art. 20. Gilt nicht als Konformitätsmangel oder als sichtbarer oder versteckter Mangel: leichte Unterschiede in der Farbe oder Textur, die Verfärbung des Holzes oder der Lackierung, die Funktion des Holzes oder leichte Unterschiede in den Abmessungen der Ware, sofern diese technisch unvermeidbar, allgemein anerkannt oder den verwendeten Materialien eigen sind.

Art. 21. Alle natürlichen Verformungen des Holzes berechtigen nicht zu einer Reklamation durch den Kunden oder zur Nichtbezahlung der Rechnung durch den Kunden.

Art. 22. Reklamationen in Bezug auf die von uns gelieferten Produkte sind nicht zulässig, wenn die fertigen Bodendielen nicht mit den von uns vorgeschlagenen Pflegemitteln behandelt wurden und wenn die korrekte Anwendung unseres auferlegten Pflegeplans, wie auf der Website www.BELGIQA.be angegeben, erfolgt ist. Der Kunde muss in der Lage sein, die ordnungsgemäße Wartung anhand von Verkaufsrechnungen und den von uns vorgeschlagenen Wartungsprodukten nachzuweisen.

Art. 23. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt sich die Haftung in Bezug auf die gelieferten und verwendeten (nicht von BELGIQA platzierten) Produkte auf die vom Hersteller gewährte Garantie.

Art. 24. Die Garantie erstreckt sich jedoch nicht auf: einen vorsätzlichen Fehler des Kunden oder seiner Beauftragten; die falsche Verwendung oder Handhabung der Produkte oder Materialien; Schäden durch höhere Gewalt; Frost- und Feuchtigkeitsschäden usw.

Art. 25. BELGIQA ist nicht an eine andere Garantie als den Ersatz der Ware gebunden.

Art. 26. Die Haftung entfällt, wenn Schäden durch Unfall, unsachgemäßen Gebrauch, falsche Wartung oder Bedienung vom Untergrund aus verursacht werden, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

Art. 27. Beanstandungen, die auf eine unsorgfältige oder unbedachte Verwendung der Ware durch den Auftraggeber zurückzuführen sind, sind unzulässig.

Art. 28. Reklamationen jeglicher Art setzen die Zahlungsverpflichtungen nicht aus und berechtigen nicht zur Verweigerung der Lieferung von Waren, die nicht Gegenstand der Reklamation sind. Außer im Falle von Vorsatz, Betrug oder Täuschung ist BELGIQA unter keinen Umständen haftbar und kann nicht verpflichtet werden, den Kunden für jede Form von immateriellem, indirektem oder Folgeschaden zu entschädigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gewinnverlust, Umsatzverlust, Einkommensverlust, Produktionsverlust oder Produktionsstillstand, Verwaltungs- oder Personalkosten, eine Erhöhung der Gemeinkosten, verpasste Gelegenheiten, Verlust von Kunden oder jegliche Ansprüche Dritter (einschließlich der Kunden des Kunden). Die Gesamthaftung von BELGIQA ist pro Schadensfall auf den Wert der mangelhaften Lieferung beschränkt, außer bei Vorsatz, Arglist oder Täuschung. Die in diesem Artikel 11 enthaltene Haftungsbeschränkung und -ausschließung gilt auch im Falle von grober Fahrlässigkeit seitens BELGIQA.

Begriffe

Art. 29. Wenn nicht anders angegeben, sind die Lieferzeiten nur annähernd. In einem solchen Fall kann eine Verspätung niemals zu einer Entschädigung oder Kündigung des Vertrages durch den Kunden führen.

Jede Änderung einer Bestellung hat zur Folge, dass eine vereinbarte Lieferfrist nicht mehr gilt und eine zusätzliche Gebühr entstehen kann.

Rechnungsstellung und Zahlungsverzug

Art. 30. BELGIQA hat das Recht, Rechnungen ausschließlich elektronisch zu erstellen. Der Kunde hat das Recht, BELGIQA schriftlich um eine Papierrechnung zu bitten. BELGIQA stellt dem Kunden die elektronischen Rechnungen per E-Mail zur Verfügung. BELGIQA garantiert die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit der ausgestellten elektronischen Rechnungen sowie deren Lesbarkeit. Der Kunde erkennt die Beweiskraft dieser Rechnungen ausdrücklich an.

Art. 31. Unsere Rechnungen sind zahlbar in unserem Büro, in bar oder spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum. Abschlagsrechnungen sind in bar zu bezahlen. All dies, wenn nicht anders vereinbart.

Art. 32. Ein Rechnungsprotest muss innerhalb von acht Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung per Einschreiben erfolgen, andernfalls gilt die Rechnung als endgültig akzeptiert.

Art. 33. Für jede vom Kunden geschuldete Forderung, die am Fälligkeitstag unbezahlt bleibt, werden automatisch und ohne Inverzugsetzung oder andere Formalitäten Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zuzüglich 7,75 % ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der vollständigen Zahlung sowie eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % mit einem Mindestbetrag von 125,00 Euro und einem Höchstbetrag von 1.875,00 Euro auf den geschuldeten Hauptbetrag fällig, und zwar als pauschale Entschädigung und auch im Falle der Gewährung von Nachfristen oder Ratenzahlungen. Diese Entschädigung erfolgt zusätzlich zu den Verzugszinsen. Inkassokosten sind in dieser festen Vergütung nicht enthalten.

Art. 34. Bei verspäteter Zahlung einer Rechnung werden die übrigen, noch nicht fälligen Forderungen an den Kunden von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung fällig. Soweit wir Zahlungsfristen einräumen, wird der Saldo sofort und in voller Höhe fällig, sobald der Kunde nicht oder nicht vollständig innerhalb der vereinbarten Fristen zahlt.

Art. 35. Bei Nichtzahlung einer unserer Rechnungen sind wir nach vorheriger schriftlicher Inverzugsetzung, die acht Kalendertage erfolglos geblieben ist, berechtigt, die Ausführung aller bestehenden Aufträge einzustellen, ohne dass der Kunde eine Verzugsentschädigung geltend machen kann.

Art. 36. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen. BELGIQA ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen gegen den Kunden oder mit dem Kunden verbundene Unternehmen aufzurechnen, unabhängig davon, ob es sich um bestimmte, fällige oder feststehende Forderungen handelt. Die vorliegende Bestimmung und diese Möglichkeit sind auch im Falle einer Insolvenz, Auflösung, gerichtlichen Sanierung oder eines Konkurses des Kunden gültig und durchsetzbar.

Art. 37. Die Mehrwertsteuer und alle anderen Steuern, Zölle, Abgaben oder Kosten gehen immer zu Lasten des Auftraggebers. Wird der Mehrwertsteuersatz vor der Rechnungsstellung erhöht, so wird diese Erhöhung an den Kunden weitergegeben, auch wenn ein Preis inklusive Mehrwertsteuer vereinbart wurde.

Proben und Materialien

Art. 38. Alle zur Verfügung gestellten Muster, Farben und Materialien sind rein indikativ und unverbindlich. Zwischen Muster und gelieferter Ware können Zinn-, Größen- und Strukturabweichungen auftreten. Diese sind als normal zu betrachten. Das gleiche gilt für Zusatz- oder Nachbestellungen. Sie dürfen keinen Anlass zu Beanstandungen, Verweigerung, Rücknahme oder irgendwelchen Entschädigungen geben.

Art. 39. Alle unsere Berechnungen, Muster, Modelle, Zeichnungen und Studienpläne dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Sie bleiben unser Eigentum und müssen in gutem Zustand an uns zurückgegeben werden.

Art. 40. Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, solange die vollständige Zahlung nicht erfolgt ist.

Eigentumsvorbehalt

Art. 41. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen Beträge durch den Kunden, aus welchem Grund auch immer, Eigentum von BELGIQA. Solange sie nicht vollständig bezahlt sind, kann der Kunde sie nicht weiterverkaufen oder als Sicherheit verwenden. Für den Fall, dass der Kunde die gelieferte Ware nicht rechtzeitig und korrekt bezahlt, kann BELGIQA die gesamte Ware ohne gerichtliche Intervention und ohne weitere Inverzugsetzung sofort zurückfordern. Der Kunde hat diese unverzüglich am Sitz von BELGIQA zur Verfügung zu stellen.

Art. 42. Nach Beendigung des Vertrages durch den Kunden bleiben die für BELGIQA geleisteten Anzahlungen erhalten.

Auflösen

Art. 43. Wir können nach vorheriger schriftlicher Inverzugsetzung den Vertrag nach eigenem Ermessen und ohne vorherige gerichtliche Intervention bei Verzug des Abnehmers auflösen, unbeschadet unseres Rechts auf Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens.

Art. 44. BELGIQA kann jederzeit Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden haben, unter anderem durch (gerichtliche) Vollstreckungshandlungen gegen den Kunden, bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung einer oder mehrerer Rechnungen, bei einer gerichtlichen Umstrukturierung und/oder jedem anderen nachweisbaren Ereignis, das das Vertrauen von BELGIQA in die ordnungsgemäße Erfüllung der vom Kunden eingegangenen Verpflichtungen beeinträchtigen (kann), BELGIQA behält sich ausdrücklich das Recht vor, Lieferungen auszusetzen, für noch auszuführende Lieferungen vom Kunden Vorauszahlung zu verlangen und/oder (sonstige) Sicherheiten oder Garantien zu fordern, auch wenn die Ware bereits ganz oder teilweise versandt oder die Leistungen bereits teilweise erbracht wurden.

Art. 45. BELGIQA hat das Recht, den Vertrag mit dem Kunden in den folgenden Fällen jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Ankündigung und ohne Zahlung von Schadenersatz durch BELGIQA aufzulösen: (i) bei Zahlungseinstellung oder (Beantragung oder Aufforderung zur) gerichtlichen Sanierung und/oder Konkurs des Kunden, (ii) (Beschluss oder Aufforderung zur) Auflösung und/oder Liquidation seitens des Kunden, (iii) Einstellung (eines Teils) der Aktivitäten des Kunden; (iv) (schützende oder vollstreckende) Pfändung (eines Teils) der Vermögenswerte des Kunden und/oder (v) wenn der Kunde sich weigert, eine vorherige Zahlung zu leisten und/oder andere von BELGIQA gemäß Art. 17 geforderte Sicherheiten zu stellen. Gegebenenfalls schuldet der Kunde von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung immer eine feste Entschädigung in Höhe von zehn (10) Prozent des Preises der Bestellung, unbeschadet des Rechts von BELGIQA, eine höhere Entschädigung zu fordern, wenn der tatsächlich erlittene Schaden höher ist.

Art. 46. Wenn der vom Kunden an BELGIQA geschuldete Betrag, der sich aus den unbezahlten Rechnungen und dem Wert der noch auszuführenden Aufträge zusammensetzt, das von BELGIQA oder ihrem Kreditversicherer für den Kunden festgelegte Limit für ausstehende Rechnungen überschreitet, ist BELGIQA berechtigt, alle ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden mit sofortiger Wirkung auszusetzen, bis der vom Kunden geschuldete Betrag wieder unter dem vorgenannten Limit liegt.

Art. 47. Der Kunde verpfändet BELGIQA, die ihn annimmt, alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die er gegenüber Dritten hat, als Sicherheit für den/die Vertrag/Verträge, dem/denen diese allgemeinen Bedingungen beigefügt sind. Der Höchstbetrag, für den die Forderungen als Sicherheit gelten, entspricht dem Hauptbetrag des Vertrags/der Verträge, für den/die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, erhöht um das Zubehör wie die Zinsen, die Entschädigungsklauseln und die Kosten der Vollstreckung. Die Verpfändung erfolgt nur in Höhe der Beträge, die am Tag der Benachrichtigung über die Pfandfreigabe gemäß dem/den Vertrag/Verträgen, dem/denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt sind, fällig und zahlbar sind.

Art. 48. Im Falle höherer Gewalt auf Seiten von BELGIQA werden die Verpflichtungen von BELGIQA gegenüber dem Kunden ausgesetzt, solange die höhere Gewalt andauert. Unter höherer Gewalt versteht man (i) die (unvorhersehbaren oder nicht vorhersehbaren) Umstände, durch die die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise, vorübergehend oder anderweitig erschwert wird, oder (ii) die unten genannten Fälle: Krieg, Terror, Terrordrohungen, Aufruhr, Unruhen, Quarantäne, General- oder Teilstreiks, Aussperrung, Feuer, Betriebsunfälle, Maschinenausfälle, Mangel an Transportmitteln, Material- und/oder Rohstoffmangel, Frost, Epidemien, behördliche Entscheidungen oder Eingriffe, Brennstoffmangel, Energiemangel, höhere Gewalt seitens eines Lieferanten oder Subunternehmers sowie Fehler oder Verzögerungen, die Dritten zuzurechnen sind. Wenn die Situation der höheren Gewalt länger als zwei (2) Monate andauern würde, hat BELGIQA das Recht, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention und ohne Verpflichtung zum Schadenersatz aufzulösen. Im Falle von höherer Gewalt kann BELGIQA nach eigenem Ermessen urteilen und über die Zuteilung und Verteilung der verfügbaren Waren an ihre Kunden entscheiden, wobei der Kunde in einer solchen Situation keinen Schadenersatz von BELGIQA fordern kann und auch nicht in der Lage sein wird, den Vertrag aus diesem Grund aufzulösen.

Werbung

Art. 49. Der Kunde ermächtigt uns, auf der Baustelle eine oder mehrere Werbetafeln mit Fotos und Zeichnungen, die sich auf die Baustelle beziehen, anzubringen, allerdings ohne den Namen oder die Adresse des Kunden zu nennen.

Rechte an geistigem Eigentum - Vertraulichkeit

Art. 50. Alle Urheberrechte, Markenrechte, Domainnamen, Patente und Patentanmeldungen und andere geistige Eigentumsrechte in Bezug auf die gelieferten Waren und Dienstleistungen liegen bei BELGIQA und werden nicht an den Kunden übertragen oder lizenziert. Der Kunde verpflichtet sich, die geistigen Eigentumsrechte von BELGIQA nicht zu verletzen und keine anderen Handlungen vorzunehmen, die in irgendeiner Weise die geistigen Eigentumsrechte oder deren Wert beeinträchtigen oder negativ beeinflussen könnten. Der Kunde wird BELGIQA unverzüglich informieren, wenn er Kenntnis von einer (drohenden) Verletzung der geistigen Eigentumsrechte von BELGIQA erhält.

Art. 51. Der Kunde stellt sicher, dass alle von BELGIQA erhaltenen Daten und Informationen, von denen der Kunde weiß oder vernünftigerweise wissen sollte, dass sie vertraulicher Natur sind (im Folgenden "vertrauliche Informationen"), geheim gehalten werden und nur für die Zwecke der Ausführung des Vertrages verwendet werden, solange die vertraulichen Informationen vertraulich bleiben. Der Kunde darf die vertraulichen Informationen nur für den Zweck verwenden, für den sie ihm zur Verfügung gestellt wurden. Der Kunde erkennt an, dass alle Informationen, die sich auf die von BELGIQA an den Kunden gelieferten Waren und Dienstleistungen beziehen (vorbehaltlich des Gegenbeweises), als vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse von BELGIQA zu betrachten sind.

Schutz von Kundendaten

Art. 52. BELGIQA sammelt und verarbeitet die Identitäts- und Kontaktdaten, die sie vom Kunden erhält und die sich auf den Kunden selbst, sein Personal, seine Angestellten, Beauftragten und andere nützliche Kontaktpersonen beziehen. Die Zwecke dieser Prozesse sind die Ausführung dieser Vereinbarung, die Kundenverwaltung, die Buchhaltung und Direktmarketing-Aktivitäten wie das Versenden von Werbe- oder Handelsinformationen. Die rechtlichen Gründe sind die Ausführung des Vertrags, die Erfüllung gesetzlicher und behördlicher Verpflichtungen (wie z.B. die 30bis-Werkserklärung) und/oder das berechnete Interesse von BELGIQA. Für Direktmarketingzwecke per E-Mail (z.B. Newsletter oder Einladungen zu Veranstaltungen) gibt der Kunde BELGIQA ebenfalls seine ausdrückliche und freie Zustimmung zur Verwendung seiner personenbezogenen Daten. Der Inhaber der Datenverarbeitung ist BELGIQA, Hogeweg 245, 8930 und mit der Firmennummer 887.365.995. Die vorgenannten personenbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen der

Allgemeinen Datenschutzverordnung verarbeitet und nur in dem für die vorgenannten Verarbeitungszwecke erforderlichen Umfang an Verarbeiter, Empfänger und/oder Dritte weitergegeben. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Aktualität der von ihm an BELGIQA übermittelten personenbezogenen Daten verantwortlich und verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der Bestimmungen der Allgemeinen Datenschutzverordnung in Bezug auf die Personen, von denen er die personenbezogenen Daten an BELGIQA übermittelt hat, sowie in Bezug auf alle möglichen personenbezogenen Daten, die er von BELGIQA und deren Mitarbeitern, Angestellten und Beauftragten erhalten würde. Der Kunde bestätigt, dass er über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und über seine Rechte auf Einsicht, Berichtigung, Löschung und Widerspruch ausreichend informiert wurde. Zur weiteren Erläuterung verweist BELGIQA ausdrücklich auf den Datenschutzhinweis, der auf unserer Website zu finden ist. Der Kunde bestätigt, diese Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen zu haben und deren Inhalt zu akzeptieren.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Art. 53. Sollten eine (ganz oder teilweise) oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder nicht durchsetzbar sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Klauseln bzw. des nicht nicht nichtigen oder nicht durchsetzbaren Teils der betreffenden Klausel. In einem solchen Fall werden die Parteien nach Treu und Glauben verhandeln, um die undurchsetzbare oder kollidierende Bestimmung durch eine durchsetzbare und rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck und der Absicht der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Art. 54. Es gilt belgisches Recht. Für alle Streitigkeiten in Bezug auf das Zustandekommen, die Gültigkeit, die Auslegung oder die Umsetzung dieser Bedingungen sowie für alle anderen Streitigkeiten, die sich auf diesen Vertrag beziehen oder damit zusammenhängen, sind ausschließlich die Gerichte des Bezirks WEST-VLAANDEREN, der Sektion Kortrijk oder das Vredegerecht van het kanton MENEN zuständig.

Mit der Unterzeichnung dieser Bedingungen erklärt der Kunde ausdrücklich, dass er die Bedingungen von BELGIQA anerkennt und diese einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.

BELGIQA

DER KUNDE